

# STAKEHOLDER-INFORMATION ZUR GRÜNDUNG DES LEGAL INFORMATION INSTITUTE AUSTRIA - [HTTP://LII-AUSTRIA.ORG](http://LII-AUSTRIA.ORG)

Erich Schweighofer

19. April 2016

Nach einem etwa 20-jährigen Prozess hat sich der Grundsatz einer kostenfreien Zugänglichkeit der Rechtsinformation in vielen Staaten durchgesetzt. Öffentliche Rechtsinformation, deren Produktion bereits anderweitig ausreichend finanziert ist, wird unter Nutzung der Internet-Technologie kostenfrei für die Bürger angeboten. Durch die Maximierung des Zugangs zum Recht werden der Rechtsstaat und die Gerechtigkeit gefördert. Dieser Textkorpus ist im Kern klar umrissen: Verfassungsrecht, Völkerrechtliche Verträge, Gesetzgebung, vorbereitende Rechtsakte und Rechtsprechung. Öffentlich finanzierte sekundäre Rechtsmaterialien soll nach Möglichkeit in Repositorien von wissenschaftlichen Institutionen, Rechtsinformationsinstituten oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Die private Finanzierung von Rechtsinformation ist und bleibt ein wesentlicher Faktor; daher soll sich öffentliche Rechtsinformation auf die Grundversorgung konzentrieren.

Während in den angelsächsischen Ländern die Wissenschaft die wesentliche Rolle übernommen hat – bestes Beispiel ist hierfür das australische Legal Information Institute <http://www.austlii.edu.au> - ist in Europa der öffentliche Sektor der wichtigste Akteur.

Rechtliche Grundlage der LII-Bewegung ist die Montrealer Erklärung 2002 über den freien Zugang zu Rechtsinformation (Declaration on Free Access to Law). Bedeutung dieser Institute entsprechend, wird auch das Recht auf Mutation von öffentliche Rechtsinformation und der Regierungsstellen festgelegt sodass es auch von anderen Parteien publiziert werden kann.

In Europa wie auch in Österreich können Staaten diese Erklärung nicht unterschreiben und damit auch nicht dem WorldLII beitreten. Die Hauptgründe sind:

- Es ist eine privatrechtliche Vereinigung der Rechtsinformationsinstitute; Staaten können nicht beitreten, weil sie dafür eine gesetzliche Ermächtigung benötigen würden. Es gibt Vorarbeiten zu einem völkerrechtlichen Instrument des freien Zugangs zu Rechtsinformation; die Verwirklichung wird aber noch längere Zeit erfordern.

Daher kann in Staaten wie Österreich das Engagement für die freie Rechtssituation am besten durch die Etablierung einer Stakeholder-Gruppe erzielt werden. Diese hat die Aufgabe, sich für die Umsetzung der Montrealer Erklärung 2002 einzusetzen.

Dies bedeutet: Unterstützung des Bundeskanzleramts bei der Betreuung des RIS Rechtsinformationssystem des Bundes.

Publikationsaufgaben, die das RIS nicht übernehmen kann oder will, sollen durch entsprechende Projekte vorangetrieben werden. Angedacht sind insbesondere Projekte zu Publikation von landesgerichtlichen und bezirksgerichtliche Entscheidungen als auch von wichtigen Verwaltungsentscheidungen.

Wissenschaftliche Projekte zur Unterstützung sind die Weiterentwicklung der Anonymisierung als auch moderne Formen der Publikation des Rechts, nicht als Text, sondern auch ontologisch-logischer Code bzw. in der Form eine Visualisierung.

Die wichtigsten Aufgaben des LII-Austria für die nächsten Jahre wären daher:

1. Aufnahme des LII-Austria im WorldLII;
2. Unterstützung des RIS bei der Grundversorgung mit öffentlicher Rechtsinformation, Aufnahme von bezirksgerichtlichen und landesgerichtlichen Entscheidungen in das RIS;
3. Konzeption einer neuen und effizienten, aber datenschutzkonformen Anonymisierung der Entscheidungen;
4. Aufnahme von wichtigen Verwaltungsentscheidungen im RIS.

Die organisatorische Struktur des LII-Austria ist wie folgt vorgesehen:

Vorab soll das LII-Austria aus Kosten- und Zweckmäßigkeitsgründen nicht als eigener Verein, sondern als Unterorganisation des WZRI etabliert werden. Ein entsprechender Beschluss wurde bereits gefasst.

Die derzeitige Gründungsphase unter der Leitung des Gründungsvorstands wird beendet; dieser wird als Vorstand des LII-Austria auf 3 Jahre weiterbestellt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Der Kern des Vorstands wären:

Ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. Erich Schweighofer, Uni Wien, WZRI (Präsident)

Dr. Angela Stöger-Frank, Leiterin des Evidenzbüros, Bundesfinanzgericht, Wien (Kassier)

Mag. Anton Geist, LL.M., (Schriftführer)

Weitere Mitglieder: offen, werden von der Institutsversammlung gewählt.

Geschäftsführer: offen

Die Wahl des Vorstandes sowie des Rates erfolgt durch die Institutsversammlung. Diese gehören alle Stakeholder des LII-Austria an.

Die Abstimmung erfolgt nach Stakeholder-Gruppen, die jeweils eine Stimme haben. Es sollte möglichst noch Konsensus entschieden werden. Mehrheitsentscheidungen können vom Vorstand des WZRI sistiert werden und einen Nachprüfungsverfahren unterzogen werden. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob wesentliche Interessen einer Stakeholder-Gruppe ohne wichtige Gründe in Beschluss unberücksichtigt gelassen worden sind.

Stakeholder-Gruppen sind: a) öffentliche Rechtsinformationsanbieter (Parlamente, Regierungen, Gerichte, Tribunale etc.), b) private Rechtsinformationsanbieter, c) kommerzielle Rechtsinformationsanbieter (insbes. Verlage), d) juristische Autoren (Zeitschriften-, Handbuch- und Kommentarliteratur), e) professionelle Nutzer (Rechtsanwaltskammern, Notarkammer, Juristenverband etc.), f) private Nutzer und Rechtsinformatiker. Stakeholder-Gruppen entscheiden intern nach Mehrheit. Die Liste der Stakeholder-Gruppen kann von der Institutsversammlung beliebig erweitert werden.